



**Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
Nationalregister**

An die Nutzer des Nationalregisters

Ihre Kontaktperson	T	Ihr Zeichen	Anlagen
C. Rouma	02 518 20 31		
L. Smet	02 518 22 71		
E-Mail	F	Unser Zeichen	Brüssel
christiane.rouma@rrn.fgov.be	02 518 21 25	III/30/5123/08	10. 07. 2008
luc.smet@rrn.fgov.be			

**Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten –
Zugang zu Informationen des Nationalregisters – Einhaltung der Zielsetzungen, für die
der Zugriff auf Informationen des Nationalregisters oder die Mitteilung solcher
Informationen bewilligt worden ist**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Informationen des Nationalregisters personenbezogene Daten, deren Verarbeitung ausschließlich für vorgeschriebene, ausdrückliche und rechtmäßige Zielsetzungen zugelassen ist.

Es scheint mir notwendig, Sie auf die Verantwortung hinsichtlich der Einsichtnahme der Daten des Nationalregisters aufmerksam zu machen, die Ihnen in Ihrer Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegt, und insbesondere auf die in Artikel 16 § 2 Nr. 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Dezember 1992 festgelegten Bedingungen.

So besagt Artikel 16 § 2 Folgendes:

„Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls sein Vertreter in Belgien muss:

2. dafür sorgen, dass für Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, der Zugriff auf Daten und die Verarbeitungsmöglichkeiten auf das beschränkt bleiben, was diese Personen für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder für die Erfordernisse des Dienstes benötigen,

3. Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und von allen anderen relevanten Vorschriften hinsichtlich des Schutzes des Privatlebens, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, in Kenntnis setzen.“

Jedoch ist festzustellen, dass Gerichte strafbare Handlungen, bestehend aus widerrechtlichen Einsichtnahmen von Nutzern, die den im Rahmen ihres Amtes für strikt definierte Zielsetzungen bewilligten Zugriff auf bestimmte Informationen des Nationalregisters missbraucht haben, nach wie vor strafrechtlich ahnden müssen.

Es ist ratsam, organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen, um solche strafbare Handlungen zu verhindern und die Rückverfolgbarkeit von Einsichtnahmen in die Datenbank des Nationalregisters zu gewährleisten. Ich verweise Sie diesbezüglich auf mein Rundschreiben vom 12. März 2008 (Zeichen III/30/1794/08).

Personen, die ermächtigt sind, auf das Nationalregister zuzugreifen, sind sowohl über ihre gesetzliche Verpflichtung, die in der Ermächtigung festgelegten Zielsetzungen strikt einzuhalten, als auch über die bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen anwendbaren strafrechtlichen und zivilrechtlichen Sanktionen (Schadenersatz) zu informieren und dafür zu sensibilisieren.

Hochachtungsvoll

L. VANNESTE
Generaldirektor